

mitsamt den dort angegebenen Verweisen auf tatsächliche oder vermeintliche Quellen in der römischen Rechtsliteratur, die dieser seinerseits der MGH-Ausgabe von F. Bluhme (LL 5, 1875) entnommen hatte. Auf das Konto des Vf. gehen die Einleitung, die Übersetzung sowie die als „Kommentar“ bezeichneten Bemerkungen zum Inhalt der Rechtssätze. Die Einleitung enthält neben einer kurzen historischen Skizze (auf dem Forschungsstand der 1950er Jahre) Ausführungen zur Echtheit, Urheberschaft, Datierung und Absicht sowie eine Inhaltsübersicht. Der Vf. hält an der Zuschreibung an den ostgotischen König fest und meint, die Sammlung sei anlässlich der Eroberung der Provence (507) angefertigt, dann aber im gesamten Herrschaftsgebiet des Königs angewandt worden – eine Hypothese, die er selbst als „waghalsig“ (S. 27) bezeichnet. Theoderich habe „durch eine Art Sammeledikt“ (S. 31) Rechtssicherheit schaffen wollen und sogar persönlich Einfluss auf die Formulierung der Texte genommen, was kaum glaublicher ist. Der „Kommentar“ klammert historische Fragen bewusst aus, bleibt aber auch in juristischer Hinsicht an der Oberfläche. Die Übersetzung enthält so zahlreiche Fehler, die häufig aus mangelnder Kenntnis der römischen Rechtssprache resultieren, dass man diejenigen, die keinen Zugang zum Original haben, vor ihrer Benutzung nur warnen kann. Eine zuverlässige Übersetzung und angemessene Kommentierung dieser wichtigen Quelle für die rechtlichen und gesellschaftlichen Zustände im poströmischen Italien bleibt ein Desiderat.

Hans-Ulrich Wiemer

Law and Language in the Middle Ages, ed. by Jenny BENHAM / Matthew MCHAFFIE / Helle VOGT (Medieval Law and Its Practice 25) Leiden / Boston 2018, Brill, VIII u. 308 S., ISBN 978-90-04-34267-5, EUR 110. – Laut der Einführung der Hg. (S. 1–8) geht der Band den vielfältigen Arten nach, „in which legal language expresses and advances power or power relations, as well as the ways in which the language of law legitimates power“ (S. 4). Die Beiträge spannen räumlich wie zeitlich ein weites Netz aus; sie umfassen die Rechtsgeschichte zwischen etwa 600 und 1500 in England, Irland und Wales, Portugal, Flandern, Island, Dänemark, Frankreich und den germanischen Stammesgebieten. Der Band ist zwar in drei Sektionen unterteilt („Translation and Interpretation of Law“, „The Languages of Legal Practice and Documentary Culture“ und „Methodology, Interaction, and Language“), doch gibt es zahlreiche Querverbindungen zwischen den Sektionen und auch zwischen einzelnen Aufsätzen. Die Beiträge stellen die fließenden Übergänge zwischen Latein und Volkssprachen in den Mittelpunkt, die lokalen Bedürfnisse, denen eine Übersetzung – sei es nun aus der Volkssprache ins Lateinische oder umgekehrt – abhelfen sollte, und die Bewahrung oraler Traditionen mithilfe des geschriebenen Wortes. Anette KREMER / Vincenz SCHWAB (S. 235–261) widmen sich der Eingliederung germanischer Termini in die lateinische Syntax innerhalb der *Leges barbarorum*. Ihre Arbeit profitiert von der Bamberger Datenbank LegIT (<https://legit.germ-ling.uni-bamberg.de/pages/21>), die eine Grundlage für die grammatikalische Analyse volkssprachlicher Rechtsterminologie bietet und derartige Studien erst möglich macht. Dirk HEIRBAUT (S. 165–195), der den Feudalismus in Flandern behandelt, tritt dafür ein, im Interesse der Präzision das Gewohnheitsrecht in